

Richtlinie 96/62/EG vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität:

- Erwägungsgründe: (12), „Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit müssen die Mitgliedstaaten bei Überschreiten der Grenzwerte Maßnahmen ergreifen, damit diese Grenzwerte binnen der festgelegten Fristen eingehalten werden.“
- Art. 7 „(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. ... (3) Die Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. ...“ Ein Anhang der RL enthält u.a Grenzwerte für Feinpartikel wie Ruß (einschließlich PM 10).

Im **deutschen Recht** ist die Richtlinie 96/62 durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt worden:

- § 45 BImSchG: „(1) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der ...festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47...“
- § 47 BImSchG: (2) Besteht die Gefahr, dass die ...festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt, welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen.
- Die in § 47 BImSchG genannten Immissionsgrenzwerte wurden in einer deutschen Durchführungsverordnung zum BImSchG festgelegt, die in § 4 Abs. 1 bestimmt: „Für Partikel PM₁₀ beträgt der über 24 Stunden gemittelte Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit 50 Mikrogramm pro Kubikmeter bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. ...“

Sie wohnen in der Nähe einer Messstelle, an der der Immissionsgrenzwert für Feinstaubpartikel PM₁₀ im Jahr 48 Mal überschritten wird. Sie klagen vor einem deutschen Gericht mit dem Antrag, Deutschland zur Aufstellung eines Aktionsplans zur Luftreinhaltung im Bereich ihrer Messstelle verpflichtet, der kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu dem Zweck festlegt, die Grenze von jährlich 35 Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts von Feinstaubpartikeln PM₁₀ einzuhalten.

Das deutsche Gericht weist die Klage mit folgenden Gründen ab: (1) Die betroffenen Anwohner könnten von den zuständigen Behörden nicht die Aufstellung eines Aktionsplans fordern, weil das nicht erforderlich sei. Die betroffenen Personen könnten nämlich unabhängig von einem solchen Aktionsplan die Behörde auf Einschreiten verklagen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Überschreitung des Immissionsgrenzwerts abzuwehren. (2) Außerdem hätten die Bürger keinen Anspruch darauf, dass ein solcher Aktionsplan geeignete Maßnahmen enthält, um zu gewährleisten, dass die Immissionsgrenzwerte kurzfristig eingehalten werden. Die nationalen Behörden seien nur dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, dass dieses Ziel im Rahmen des Möglichen und Verhältnismäßigen mit einem solchen Plan verfolgt werde.

Das deutsche Gericht legt diese Fragen zur Auslegung der Richtlinienvorschriften dem EuGH vor.

(Nach EuGH Rechtssache C-237/07 - Janecek)

Fragen:

- (1) Haben betroffene Anwohner unter der Richtlinie ein Recht, dass ein Aktionsplan erstellt wird?
- (2) Sind die deutschen Behörden nach der Richtlinie verpflichtet, Maßnahmen zu erlassen, die eine kurzfristige *Einhaltung* des Grenzwerts erlauben, oder können sie sich auf den Erlass solcher Maßnahmen beschränken, welche die Überschreitung der Grenzwerte verringert und verkürzt und die damit dazu angetan sind, die Lage stufenweise zu verbessern?